Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9676**

18. Wahlperiode 21.09.2016

Antrag

der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Peter Meiwald, Dr. Julia Verlinden, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stephan Kühn (Dresden), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Brennstofflieferungen für belgische Atomkraftwerke stoppen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Weiterbetrieb der Urananreicherungsanlage Urenco in Gronau und der Brennelementefabrik Advanced Nuclear Fuels GmbH (ANF) in Lingen protegiert die Bundesregierung trotz beschlossenen Atomausstiegs nicht nur weiterhin Atomkraft im eigenen Land, sie sorgt auch dafür, dass sich das Atomkarussell weltweit weiterdrehen kann. In Deutschland selbst verursacht der Betrieb der beiden Atomfabriken den Großteil der besonders gefährlichen Nukleartransporte.

Die in der Atomfabrik ANF hergestellten Brennelemente werden unter anderem in die belgischen Atomkraftwerke (AKW) Doel und Tihange, in die französischen Atomkraftwerke Fessenheim und Cattenom sowie die Schweizer Atomkraftwerke Beznau und Leibstadt geliefert. Sie sind die wichtigste Zutat für den Betrieb der Anlagen. Da die genannten Anlagen alle in Grenznähe zu Deutschland stehen, wären Teile der deutschen Bevölkerung von einem Super-GAU massiv betroffen. Sowohl die Bundesumweltministerin wie auch die Landesregierungen der Bundesländer, die am stärksten betroffen wären, stufen einzelne dieser Meiler als so sicherheitsgefährdend ein, dass sie deren Abschaltung gefordert haben. Aktuell liegen Ausfuhrgenehmigungen für die Atomkraftwerke Doel und Tihange in Belgien vor.

Der Export von Brennelementen aus Deutschland zu diesen Anlagen ist politisch äußerst widersprüchlich. Nach einem Gutachten im Auftrag der Ärzteorganisation IPPNW verstößt er sogar gegen geltendes Recht. Dazu wird im Gutachten ausgeführt: „Im Unterschied zur Anlagenbetriebsgenehmigung nach § 7 Atomgesetz und zur Beförderungsgenehmigung nach § 4 Atomgesetz ist im Rahmen der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung nach § 3 Atomgesetz nämlich auch und gerade die beabsichtigte Verwendung der zu exportierenden Brennelemente relevant. Zwingende Genehmigungsvoraussetzung ist es nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Atomgesetz, dass die auszuführenden Kernbrennstoffe nicht in einer die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdenden Weise verwendet werden. Dabei werden grundsätzlich alle aus der „Anwendung von Kernenergie“ resultierenden Risiken erfasst. Eine Beschränkung auf eine militärische Perspektive gibt es nicht. Etwas anderes wäre auch mit den

Zwecksetzungen des § 1 Atomgesetz, an denen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Atomgesetz ausgerichtet ist, nicht vereinbar“ (vgl. Dr. Cornelia Ziehm, 2016: „Anordnung eines Exportstopps für Brennelemente aus der Brennelementefabrik Lingen in die Atomkraftwerke Doel (Belgien), Fessenheim und Cattenom (beide Frankreich)“, S. 1).

Dies stimmt mit der Rechtsauffassung des Deutschen Bundestages überein. Der Export gefertigter Brennelemente und deren Nutzung in den Atomkraftwerken Doel und Tihange sowie Fessenheim, Cattenom, Beznau und Leibstadt tragen direkt zur Sicherheitsgefährdung Deutschlands bei. Weitere Ausfuhrgenehmigungen, die für die grenzüberschreitende Verbringung der Brennelemente grundlegend sind, dürfen vom dafür zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle daher nicht mehr erteilt werden. Eventuell müssen auch bereits erteilte Ausfuhrgenehmigungen widerrufen werden (zur rechtlichen Zulässigkeit der Nichterteilung und des Widerrufs auf Basis des geltenden Atomgesetzes siehe ebenfalls Ziehm, a. a. O).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen sofortigen Exportstopp für die Brennelementelieferungen mit aktuellen Ausfuhrgenehmigungen der ANF Lingen zu den belgischen Atomkraftwerken Doel und Tihange anzuordnen, da Ausfuhrgenehmigungen für Brennelemente in diese AKW gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Atomgesetzes nicht mehr erteilt werden dürfen;
2. grundlegend keine Ausfuhrgenehmigungen in die deutsche Sicherheit gefährdende Risiko-AKW wie Doel und Tihange in Belgien, Fessenheim und Cattenom in Frankreich oder Beznau und Leibstadt in der Schweiz zu erteilen;
3. im Sinne der Vollendung eines konsequenten und glaubwürdigen Ausstiegs aus der Nutzung der Atomenergie die gesetzlichen Voraussetzungen zur Stilllegung aller Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs (außer den für die inländische Entsorgung erforderlichen) zu schaffen. Dies gilt insbesondere für die Urananreicherungsanlage Urenco in Gronau und die Brennelementefabrik ANF in Lingen (vgl. auch Bundesratsdrucksachen 147/12 und 390/15).

Berlin, den 20. September 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die weitere Ausfuhr von Brennelementen in die betreffenden Atomkraftwerke ist aus Sicherheitsgründen zu unterlassen und nicht weiter durchzuführen.

Das Atomkraftwerk Cattenom steht in Lothringen, Frankreich und erfüllt wichtige Sicherheitsanforderungen nicht. So gibt es Defizite bei sicherheitstechnischen Einrichtungen zur Wärmeabfuhr sowie der Notstromversorgung. Mehrere sicherheitstechnische Einrichtungen sind nicht unabhängig und voneinander getrennt. Die Anlage verfügt lediglich über einen unzureichenden Überflutungsschutz, ungenügende Erdbebensicherheit wichtiger Sicherheitskomponenten, fehlende Nachweise über die Auswirkungen extremen Schneefalls sowie erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit elektrischer Einrichtungen, Kabelführungen, Pumpen und Wasserzuleitungen.

Im elsässischen Fessenheim steht das älteste Atomkraftwerk Frankreichs, gleichzeitig auch eines der gefährlichsten. Das Pannen-AKW liegt nur 1 Kilometer von der deutschen Grenze entfernt. Im Erdbebenrisikogebiet Fessenheim werden seismische Risiken auf fatale Weise unterschätzt und sicherheitsrelevante Einrichtungen sind nicht erdbebensicher ausgeführt. Es gibt auch diverse Mängel bei der Zuverlässigkeit der Reaktornachwärmeabfuhr und bei der Energieversorgung bei Störfällen. Außerdem genügt die Anlage nicht den nötigen Hochwasseranforderungen und ist nur völlig unzureichend gegen Flugzeugabstürze ausgelegt. Prof. Dr. Manfred Mertins hat im Auftrag der grünen Bundestagsfraktion sowohl für Fessenheim als auch für Cattenom Gutachten erstellt, die aufzeigen, dass eine ausreichend zuverlässige Störfallbeherrschung in den AKW nicht gegeben ist und beide umgehend abgeschaltet gehören (vgl. Mertins: „Risiken des grenznahen AKW Fessenheim“, Oktober 2015 und „Risiken des grenznahen AKW Cattenom“, Februar 2016).

Im Jahr 2012 wurden in den belgischen Atomkraftwerken Doel 3 und Tihange 2 zahlreiche Ultraschallanzeigen bzw. Risse im Grundmaterial der geschmiedeten Reaktordruckbehälter, dem Herzstück eines Reaktors, festgestellt. Hier findet die nukleare Kettenreaktion statt. Die Risse im Reaktordruckbehälter sind ein massives Sicherheitsproblem. Nachdem der Betreiber Electrabel SA mehrere Untersuchungen durchgeführt hatte, beschloss die belgische Atomaufsichtsbehörde, die beiden Anlagen ab Dezember 2015 weiterzubetreiben. Nach Einschätzung der Experten der Reaktorsicherheitskommission stellen die im Reaktordruckbehälter gefundenen Wasserstoffflocken eine signifikante Abweichung von der geforderten Fertigungsqualität dar. Aus Sicht der AntragstellerInnen ist der Weiterbetrieb unverantwortlich. Der Reaktor Doel 4 musste im August 2014 wegen Sabotage abgeschaltet werden. Eine Dampfturbine im nichtnuklearen Teil der Einheit überhitzte und schaltete sich automatisch ab, nachdem eine oder mehrere Personen ca. 65.000 Liter Turbinenöl hatten auslaufen lassen. Die Ermittlungen der Staatanwaltschaft laufen immer noch an. Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben wegen der unterlassenen Umweltverträglichkeitsprüfungen für die Entscheidung zur Laufzeitverlängerung der Reaktoren Doel 1 und Doel 2 Beschwerde bei der EU-Kommission und beim ESPOO-Sekretariat eingelegt.

Drei Jahre nach den Befunden in Belgien wurden ähnliche Materialschäden auch im dienstältesten AKW der Welt gefunden: Das Schweizer AKW Beznau liegt nur 8 Kilometer hinter der deutschen Grenze. Bis zum Späthherbst will der Betreiber einen Sicherheitsnachweis für Beznau 1 einreichen und den Reaktor Ende des Jahres wieder hochfahren. Der zweite Reaktor wurde bereits im Dezember 2015 trotz der gefundenen Anzeigen im Reaktordruckbehälter von der Schweizer Atomaufsicht zum Weiterbetrieb freigegeben. Im Schweizer AKW Leibstadt, das nur 500 Meter von der deutschen Grenze entfernt ist, wurde erst Anfang dieses Jahres bekannt, dass 2014 eines der Notstandskühlsysteme für zehn Tage ausgefallen war. Das Vorkommnis, das auf unzureichende Wartung zurückzuführen ist, war bei einer regelmäßigen Überprüfung aufgefallen. Bereits 2014 war das AKW Leibstadt in den Fokus gerückt, da fahrlässigerweise ein Feuerlöscher in das Primärcontainment des Reaktors gebohrt wurde.

Es ist für den Deutschen Bundestag nicht nachvollziehbar, dass die Bundesregierung – entgegen eingehenden anderen rechtlichen Bewertungen (vgl. Ziehm a. a. O.) - davon ausgeht, dass die Bundesrepublik Deutschland einfachgesetzlich durch das Atomgesetz dazu verpflichtet sein soll, die Lieferung von Brennstoffen an atomare zivile Anlagen zuzulassen, auch wenn es den fundamentalen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt und des Staates widerspricht. Der Deutsche Bundestag geht – anders als die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/9636 – davon aus, dass das Atomgesetz schon derzeit die Möglichkeit bietet, zum Schutz vor unverhältnismäßigen atomaren Gefährdungen, die von zivilen atomaren Anlagen (in Nachbarstaaten) ausgehen, beizutragen. Das gilt auch, wenn es sich um die Zulieferung

für atomare Anlagen handelt, die in europäischen Nachbarstaaten zwar genehmigt sind, bei denen die Bundesregierung aber selbst davon ausgeht, dass sie so gefährlich sind, dass sie vom Netz genommen werden sollten (vgl. Pressemitteilung BMUB 083/16 vom 20.04.2016).

Will die Bundesregierung auch „weiterhin alle […] rechtlichen Möglichkeiten nutzen, [um] sich für die Interessen der deutschen Bevölkerung auch in Fragen der kerntechnischen Sicherheit einzusetzen“ (Antwort zu den Fragen 9 und 10 auf Bundestagsdrucksache 18/9636), hält aber entgegen Vorstehendem ihrer Ansicht nach das gesetzliche Instrumentarium zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt und des Staates auch weiterhin nicht für ausreichend, wird auf das Recht der Bundesregierung zur Einbringung von Gesetzentwürfen nach Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes verwiesen. Eine solche Regelungslücke im Atomgesetz, die Ausfuhrgenehmigungen bei atomaren Gefahren für Staat, Umwelt und Bevölkerung nicht verhindert, wird auch die Bundesregierung – will sie alle Möglichkeiten nutzen – für nicht tragbar halten können.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333